

	<b>DÜBAK</b>	
	Änderungsprotokoll zum Gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)	

**Mit dieser Lieferung (Stand 27.02.2018 Version 1.25) wird das Gemeinsame Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) angepasst.**

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	<b>Änderung des Textteils</b>		
Seite 2	Aktueller Anlass für eine Anpassung des Gemeinsamen Rundschreibens.	-	Einführung einer einheitlichen Betriebsnummer Verursacher für Meldungen der Bezieher von Arbeitslosengeld II
Seite 2	Nachtrag zum Wegfall der RV-Versicherungspflicht der Bezieher von Arbeitslosengeld II für Zeiten ab 01.01.2011	-	HBegIG 2011
	<b>Änderung der Anlage 1</b>		
Seite 1 bis Ende	Stand und Version geändert	-	redaktionell
Seite 6	Aufnahme einer neuen Fehlerprüfung: Bei Meldungen aus dem IT-Verfahren ALLEGRO (KENNZUE = A) ist bei einem Versicherungsbeginn (DBBB, Stellen 009 - 016) ab dem 01.01.2019 nur noch die BBNR-VU „76641777“ zugelassen. <b>Fehlernummer: DSBA144</b>	01.07.2018	Einführung einer einheitlichen Betriebsnummer Verursacher für Meldungen der Bezieher von Arbeitslosengeld II
Seite 8	Umbenennung des bisherigen Feldes „BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE“ in „ZUSTAENDIGE AA/GE“ (zuständige Agentur für Arbeit/gemeinsame Einrichtung).	01.07.2018	Identifikation der für die Meldung zuständigen AA/GE bei einheitlicher Betriebsnummer-Verursacher
Seite 8	Änderung eine Fehlerprüfung: Eine Fehlerprüfung wird nicht mehr bei der Weiterleitung der Meldungen an die Krankenkassen eingesetzt. <b>Fehlernummer: DSBA160</b>	01.07.2018	Keine Abweisung von weitergeleiteten Meldungen der Kommunen

<b>Änderungsort</b>	<b>Änderung</b>	<b>Termin</b>	<b>Änderungsgrund</b>
Seite 8	<p>In Inhalt/Erläuterung zu ZUSTAENDIGE AA/GE aufgenommen, dass für die Adressierung von Anfragen/Poststücken der Krankenkassen die Betriebsnummer der für die Meldung zuständigen Agentur für Arbeit oder gemeinsamen Einrichtung anzugeben ist.</p> <p>Aufnahme einer neuen Fehlerprüfung, dass die Grundstellung nur für Meldungen vor dem 01.01.2019 zulässig ist. <b>Fehlernummer: DSBA180</b></p> <p>Aufnahme einer neuen Fehlerprüfung, dass die Betriebsnummer gemäß Ziffer 1.3.2.2 des gemeinsamen Rundschreibens zur DEÜV zu prüfen ist. <b>Fehlernummer: DSBA182</b></p>	01.07.2018	Angabe der Betriebsnummer der für die Meldung zuständigen AA/GE
Seite 8	<p>Anpassung einer Fehlerprüfung, wodurch die Belegung mit Grundstellung (Leerzeichen) nur noch für die Meldungen der Kommunen zugelassen ist. <b>Fehlernummer: DSBA190</b></p>	01.07.2018	Keine Änderung in der Belegung für die Kommunen
Seite 38	<p>Fehlerkatalog: Fehlernummer: DSBA143 Redaktionelle Änderungen am Text</p>	01.07.2018	redaktionell
Seite 38	<p>Fehlerkatalog: Aufnahme eines Textes zur neuen Fehlerprüfung DSBA144. Ab 01.01.2019 ist nur noch die einheitliche Betriebsnummer-Verursacher „76641777“ zugelassen.</p>	01.07.2018	Einführung einer einheitlichen Betriebsnummer Verursacher für Meldungen der Bezieher von Arbeitslosengeld II
Seite 38	<p>Fehlerkatalog: Aufnahme eines Textes zur neuen Fehlerprüfung DSBA180. Die Grundstellung ist nur für Meldungen vor dem 01.01.2019 zulässig</p> <p>Fehlerkatalog: Aufnahme eines Textes zur neuen Fehlerprüfung DSBA182. Die Betriebsnummer ist nach den Regeln der Ziffer 1.3.2.2 des Gemeinsamen Rundschreibens zur DEÜV zu prüfen.</p>	01.07.2018	Angabe der Betriebsnummer der für die Meldung zuständigen AA/GE
Seite 38	<p>Fehlerkatalog: Änderung eines Textes. Für die Kommunen ist weiterhin die Grundstellung zugelassen.</p>	01.07.2018	Keine Änderung in der Belegung für die Kommunen.